

Wiederzulassung nach Infektionskrankheiten

Wann kann mein Kind wieder in die Kita?

Die Rückkehr richtet sich nach der jeweiligen Erkrankung, dem klinischen Zustand und den Vorgaben nach § 34 IfSG. Bei Unsicherheit entscheidet die ärztliche Beurteilung bzw. das Gesundheitsamt.

Häufige Beispiele

Situation	Orientierung zur Rückkehr
Infektiöse Gastroenteritis (unter 6 J.)	in der Regel 48 Std. nach Ende von Erbrechen/Durchfall
Kopflausbefall	nach korrekt durchgeführter Erstbehandlung, wenn örtliche Regelung dies zulässt
Masern	krankheitsspezifisch; ärztliche Beurteilung beachten
Windpocken / Keuchhusten / Scharlach u. a.	je nach Erkrankung gelten unterschiedliche Zeiträume und Voraussetzungen

Braucht die Kita ein ärztliches Attest?

- § 34 IfSG verlangt für viele Situationen ein „ärztliches Urteil“, aber nicht automatisch immer eine schriftliche Bescheinigung.
- Gesundheitsamt, Träger oder Kita können im Rahmen örtlicher Regelungen festlegen, welcher Nachweis im Einzelfall benötigt wird.
- Bei wiederholtem oder unklarem Verlauf kann eine ärztliche Bescheinigung sinnvoll oder ausdrücklich erforderlich sein.

Für Frankfurt am Main

Beim erstmaligen Kopflausbefall kann nach ordnungsgemäßer Behandlung eine formlose schriftliche Bestätigung der Eltern ausreichen. Bei erneutem Befall innerhalb von 6-8 Wochen verlangt die Stadt Frankfurt ein ärztliches Attest.